



# Unterrichtungsvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	UV/0147/2016		<b>Datum:</b>	20.06.2016			
<b>Bürgermeisterin</b>							
<b>Verfasser:</b>	31-Ordnungsamt	<b>Az:</b>	31.30.21				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>04.07.2016</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Koblenz</b>						

## Unterrichtung:

### 1. Rechtslage

Asylsuchenden kann nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten im Bundesgebiet die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Ausländerbehörde. Je nach Sachlage muss die Agentur für Arbeit beteiligt werden. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Zuständig für die Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden ist die Agentur für Arbeit.

Nach Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, in der die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit festgestellt wird. Die Personen haben damit ein deutsches Staatsangehörigen gleichgestelltes Arbeitsrecht.

Zuständig für die Arbeitsmarktintegration ist bei dieser Personengruppe das Jobcenter.

### 2. Bisherige Erfahrungen

Die Bereitschaft, Flüchtlinge in das Arbeitsleben zu integrieren, ist in Bevölkerung und Wirtschaft sehr groß. Sowohl aus humanitären Gründen, als auch wegen einem bestehenden oder befürchteten Fachkräftemangel, besteht eine große Aufgeschlossenheit für die Beschäftigung von Flüchtlingen.

Die wenigsten Zugewanderten können ohne langwierige Fördermaßnahmen in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Die Vorbildung ist mit der hiesigen Schulbildung und Ausbildung selten vergleichbar. Nach dem Spracherwerb als vorrangig nötige Maßnahme und einer eventuell zu leistenden Alphabetisierung auf das lateinische Schriftsystem, sind zumeist weitere Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich sein zu können.

Weitere Erschwernisse sind das Arbeitsrecht (Vorrangprüfung), der Mindestlohn (Beschäftigung zunächst unwirtschaftlich für Arbeitgeber) und das Risiko einer Ausreisepflicht nach Ablehnung des Asylantrages.

### **3. Ausblick**

Die große Zahl von überwiegend jungen Zuwanderern ist für die Wirtschaft beim bestehenden demografischen Wandel eine Chance, die es zu nutzen gilt. Die positiven Auswirkungen werden jedoch erst in einigen Jahren sichtbar werden. Zuvor ist in kosten- und zeitintensive Fördermaßnahmen zu investieren. Versäumnisse in der Förderung der Arbeitsmarktintegration würden sich jedoch künftig als Belastung der Sozialkassen und einer schlechteren Stimmung in der Gesellschaft widerspiegeln.

Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Integrationsgesetz beinhaltet u.a. Regelungen zur befristeten Abschaffung der Vorrangprüfung. Zudem soll für Auszubildende eine Bleibesicherheit während der Ausbildung und eine Möglichkeit zur anschließenden Arbeitsplatzsuche geschaffen werden.

### **4. Möglichkeiten der Förderung**

Eine Bestandsaufnahme von Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration in Koblenz ist als Anlage beigefügt.

#### **Anlagen:**

Anlage 01 Bestandsaufnahme von Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration in Koblenz